

2237/AB XXI.GP
Eingelangt am: 28.05.2001
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Elisabeth Hlavac, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Rechtsstellung des unehelichen Kindes im Erbrecht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Vorausschicken muss ich, dass man im Vaterschaftsfeststellungsrecht zwischen ehelichen und unehelichen Kindern insofern um eine Unterscheidung nicht herumkommt, als man bei ehelichen Kindern an den Ehegatten der Mutter als Vater des Kindes angeknüpft, bei unehelichen Kinder hingegen keine Person definiert werden kann, von der - ohne weiteres Verfahren - anzunehmen ist, dass sie der Vater des Kindes einer unverheirateten Frau ist. Zur Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind ist daher stets ein rechtlich relevanter Akt, entweder eine freiwillige Anerkennung oder eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft, erforderlich. Beides ist sowohl nach dem Tod des Kindes als auch nach dem Tod des Vaters möglich.

Der geltende § 163 ABGB erleichtert im Hinblick auf eingeschränkte Möglichkeiten des Abstammungsbeweises durch Blutmerkmale die Beweislage des unehelichen Kindes im Abstammungsprozess: Das Kind ist nur für die Beiwohnung beweispflichtig, der beklagte Mann kann den Beweis der Unwahrscheinlichkeit seiner Vaterschaft und eine höhere Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft eines anderen Mannes antreten. Ein solcher Beweis mit Hilfe von Blutmerkmalen ist nach dem Tod schwer möglich, sodass der Tod des als Vater in Anspruch Genommenen die Beweislage zu Ungunsten seiner Erben verschiebt.

Die auf das Erbrecht bezughabende Regelung des § 730 Abs. 2 ABGB bestimmt daher, dass die Abstammung zu Lebzeiten des Erblassers und der die Verwandtschaft vermittelten Personen festgestellt oder zumindest gerichtlich geltend gemacht worden sein muss. Bei Ungeborenen genügt es, dass die Abstammung binnen Jahresfrist nach ihrer Geburt feststeht oder gerichtlich geltend gemacht wird. In dieser Einschränkung der Möglichkeit, erbrechtliche Folgen an die Feststellung der Abstammung nach dem Tod des Vaters zu knüpfen, kann tatsächlich eine Benachteiligung des unehelichen Kindes gesehen werden.

Was die Ausführungen in der Anfrage anlangt, dass heute wissenschaftliche Methoden zur Verfügung stünden, mit denen es möglich sei, das genetische Profil auch von Verstorbenen zu analysieren und somit den wissenschaftlichen Beweis der genetischen Abstammung - auch nach dem Tod des Vaters - zweifelsfrei zu erbringen, so möchte ich hiezu bemerken, dass nach dem Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz nach wie vor ein zweifelsfreier Beweis nur darüber geführt werden kann, dass ein bestimmtes Kind nicht von einer bestimmten Person abstammt. Weiterhin wird bei dem „Vaterschaftsnachweis“ eine hohe Wahrscheinlichkeit errechnet, dass die betreffende Person als Vater des Kindes in Frage kommt. Diese hohe Wahrscheinlichkeit kann auch auf andere existierende Personen zutreffen.

Ich kann jedoch mitteilen, dass nach den Absichten des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen der im Gang befindlichen Reform des Außerstreitgesetzes auch das Abstammungsverfahren neu geregelt werden soll. Sollte sich im Zusammenhang mit diesen Arbeiten herausstellen, dass es auf Grund der Entwicklung des wissenschaftlichen Beweises der genetischen Abstammung möglich ist, von der das Kind begünstigenden Vermutungswirkung der Beiwohnung abzugehen und dem Kind die volle materielle Beweislast, gemildert durch die Amtswegigkeit des außerstreitigen Verfahrens, aufzuerlegen, so könnte auch eine entsprechende Änderung der genannten erbrechtlichen Regelung - allenfalls noch im Rahmen des Reformprojekts Außerstreitverfahren - erwogen werden.